

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 639.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung vom 20. April 1903. betreffend die Spinn- und Kockenstuben auf dem platten Lande.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. April 1903.

Mit im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten erteilter Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Januar 1854, die Spinn- und Kockenstuben auf dem platten Lande betreffend (Gesetzl. Bd. X S. 235), samt der Nachtrags-Verordnung vom 27. November 1854 (Gesetzl. Bd. X S. 344) mit dem Bemerkten aufgehoben, daß die Fürstlichen Landratsämter angewiesen worden sind, auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1902, das polizeiliche Ordnungsrecht und die polizeilichen Zwangsbefugnisse betreffend, einzuschreiten, falls der Verkehr in den Kockenstuben in einzelnen Ortschaften Veranlassung dazu geben sollte.

Wera, den 20. April 1903.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.
v. Hinüber.

c.

Ausgegeben am 20. April 1903.